

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Tribunal d'instance de Paris 7^e vom 21. August 2003 in dem Rechtsstreit Waterman SA gegen Directeur général des douanes et droits indirects

(Rechtssache C-400/03)

(2003/C 275/53)

Das Tribunal d'instance de Paris 7^e ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 21. August 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. September 2003, in dem Rechtsstreit Waterman SA gegen Directeur général des douanes et droits indirects um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Widerspricht die Erläuterung zur Kombinierten Nomenklatur zu den Positionen 4202 12 11 und 4202 12 19 dem Tarif, in der der Begriff „aus Kunststoff-Folien“ wie folgt bestimmt wird: „Im Sinne dieser Unterposition gilt: wenn das Außenmaterial aus einem Verbundstoff besteht, dessen mit bloßem Auge wahrnehmbare äußere Lage eine Kunststoff-Folie ist (z. B. Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit einer Kunststoff-Folie), so kommt es für die Einreihung in diese Unterposition nicht darauf an, ob die Folie vor der Herstellung des Verbundstoffes vorgefertigt wurde oder ob die Kunststofflage dadurch entstanden ist, dass ein Stoff ... mit Kunststoff bestrichen oder überzogen wurde. Voraussetzung dafür ist, dass die mit bloßem Auge wahrnehmbare äußere Lage im Aussehen einer aufgebrauchten vorgefertigten Kunststoff-Folie gleicht?“

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Tribunal de Grande Instance Le Mans vom 8. September 2003 in dem Rechtsstreit Procureur de la République gegen Olivier Dupuy und Hervé Rouvre

(Rechtssache C-404/03)

(2003/C 275/54)

Das Tribunal de Grande Instance Le Mans ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 8. September 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. September 2003, in dem Rechtsstreit Procureur de la République (Staatsanwaltschaft) gegen Olivier Dupuy und Hervé Rouvre um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verbieten es die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe und Zubereitungen und insbesondere die Bestimmungen der Richtlinien 76/769⁽¹⁾ und 94/60⁽²⁾ vom 20. Dezember 1994, Sikkative, die als fortpflanzungsgefährdend eingestufte Bleiverbindungen enthalten, zum Zweck ihres öffentlichen Verkaufs in Verkehr zu bringen, oder gestatten es diese Bestimmungen, auf die genannten Produkte die insoweit für „Farben für Künstler“ vorgesehene Ausnahme anzuwenden?

⁽¹⁾ Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201).

⁽²⁾ Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 29. September 2003

(Rechtssache C-407/03)

(2003/C 275/55)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. September 2003 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. van Beek und M. Huttunen, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾ verstoßen hat, indem sie in ihren nationalen Rechtsvorschriften rechtlich nicht hinreichend bestimmt vorgesehen hat, dass alle Projekte, auch die, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, auf ihre Verträglichkeit [im Sinne der Richtlinie 92/43] zu prüfen sind,
- der Republik Finnland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Finnland habe gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume verstoßen, indem sie in ihren Rechtsvorschriften rechtlich nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorgesehen habe, dass alle Projekte, auch die, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen seien, auf ihre Verträglichkeit [im Sinne der genannten Richtlinien] zu prüfen seien. Die Klage sei allein schon aufgrund dieses Umstands begründet.

Die Republik Finnland hat in ihrer Antwort auf das Mahnschreiben die Ansicht vertreten, dass im Fall von Projekten, die dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterlägen, die Aufklärung des Sachverhalts im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren auch als Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 65 Luonnonsuojelulaki [Naturschutzgesetz] angesehen werden könne. Auf diese Weise werde ein doppeltes Verfahren vermieden. Die Republik Finnland habe diesen Standpunkt in ihrer Antwort auf die mit Gründen versehenen Stellungnahme bekräftigt.

Soweit die Republik Finnland auf die praktischen Schwierigkeiten bei der Anpassung ihrer Rechtsvorschriften entsprechend ihrer vertraglichen Pflichten verweise, sei an die gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofes zu erinnern, wonach solche internen Schwierigkeiten eines Mitgliedstaats, die im Zusammenhang mit den Umständen des Erlasses von Rechts- und Verwaltungsvorschriften ständen, den Mitgliedstaat nicht von seiner Gemeinschaftsverpflichtung befreien könnten. Ebenso sei nach der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofes bei der Frage, ob der Mitgliedstaat seinen Gemeinschaftsverpflichtungen nicht nachgekommen sei, von der Lage im Mitgliedstaat auszugehen, wie sie sich bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist dargestellt habe.

Bis heute seien nach Kenntnis der Kommission die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie nicht erlassen oder der Kommission zumindest nicht mitgeteilt worden.

(1) Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, ABl. L 206, S. 7.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 30. September 2003

(Rechtssache C-408/03)

(2003/C 275/56)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. September 2003 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Condou Durande und D. Martin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien
 - dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 18 EG und der Richtlinie 90/364/EWG über das Aufenthaltsrecht verstoßen hat, dass es das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger von der Bedingung abhängig macht, dass sie über ausreichende persönliche Existenzmittel verfügen;
 - dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/364/EWG über das Aufenthaltsrecht⁽¹⁾, aus Artikel 4 der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft⁽²⁾, aus Artikel 4 der Richtlinie 73/148/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs⁽³⁾, aus Artikel 2 der Richtlinie 93/96/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten⁽⁴⁾ und aus Artikel 2 der Richtlinie 90/365/EWG über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen⁽⁵⁾ verstoßen hat, dass es die Möglichkeit vorsieht, den Unionsbürgern, die nicht innerhalb einer bestimmten Frist die für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Dokumente vorgelegt haben, automatisch eine Ausweisungsverfügung zuzustellen;
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die belgischen Vorschriften und die belgische Verwaltungspraxis verstießen gegen das Gemeinschaftsrecht, soweit sie vorlägen:

- Die Bedingung, über ausreichende persönliche Existenzmittel zu verfügen.

Artikel 1 der Richtlinie 90/364/EWG verlange, dass der Unionsbürger nachweise, dass er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfüge, jedoch nicht, dass die Mittel ihm gehörten. Die Richtlinie schaffe für den Aufnahmemitgliedstaat ein flexibles und anpassungsfähiges System von Garantien, das ermöglichen solle, dass der Unionsbürger sich unschwer im Gebiet der Mitgliedstaaten bewege, ohne nachweisen zu müssen, dass er über Existenzmittel für die gesamte Dauer seines Aufenthalts verfüge. Die Argumentation der belgischen Behörden sei jedoch darauf gerichtet, zusätzliche Garantien zu errichten, um von Anfang an sicherzustellen, dass der Unionsbürger nicht die Sozialhilfe in Anspruch nehmen müsse, was als solches dem Geist der Richtlinie 90/364/EWG widerspreche.